

Sonderregelung für Pflegehilfskräfte

Möchten Sie als Pflegehilfskraft kranke und pflegebedürftige Menschen in Deutschland begleiten? Hier erfahren Sie, welche Visumoptionen es für diese Art von Beschäftigung gibt.

 [Visum & Anerkennung](#)  [Visaarten im Überblick](#)  [Weitere Visaarten](#)
 [Sonderregelung für Pflegehilfskräfte](#)

Der deutsche Arbeitsmarkt steht auch Pflegehilfskräften aus Drittstaaten offen. Somit können Personen in pflegerischen Tätigkeiten arbeiten, die eine Pflegeausbildung von weniger als drei Jahren abgeschlossen bzw. eine solche anerkannt bekommen haben. Ob Sie ein **Visum** für die Einreise oder eine Erlaubnis für den Aufenthalt in Deutschland benötigen, erfahren Sie in der Rubrik „[Wie beantrage ich ein Visum?](#)“.

Sie wollen als Pflegehilfskraft arbeiten?

Für die Aufnahme einer Beschäftigung als Pflegehilfskraft müssen Sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie haben ein konkretes Arbeitsplatzangebot in Deutschland als Pflegehilfskraft. Im Idealfall haben Sie bereits den Arbeitsvertrag mit dem künftigen Arbeitgeber unterschrieben.
- Sie haben eine Ausbildung zur Pflegehilfskraft/Pflegeassistentin erfolgreich in Deutschland abgeschlossen
- **oder** besitzen eine ausländische Qualifikation in der Pflege, die in Deutschland als Pflegehilfskraft anerkannt ist: Über das [Anerkennungsverfahren](#) von ausländischen Qualifikationen erhalten Sie im Portal „[Anerkennung in Deutschland](#) “ weiterführende Informationen.

Welchen Aufenthaltstitel benötigen Drittstaatsangehörige?

Wenn Sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU- oder **EFTA**-Staates besitzen, müssen Sie vor Aufnahme der Beschäftigung als Pflegehilfskraft einen **Aufenthaltstitel** beantragen. Dieser wird erteilt, wenn die

Bundesagentur für Arbeit (BA) nach [§ 22a BeschV](#) . Ihrer Beschäftigung zugestimmt hat. Dabei prüft die BA, ob Ihre Arbeitsbedingungen denen deutscher Pflegehilfskräfte entsprechen.



Besondere Regelung ab 45 Jahren

Wenn Sie 45 Jahre alt oder älter sind, müssen Sie ein bestimmtes Bruttojahresgehalt für die Beschäftigung in Deutschland erhalten oder einen Nachweis über eine bislang erworbene ausreichende Altersversorgung erbringen können. Dieses Mindestgehalt liegt im Jahr 2026 bei **55.770 Euro**.

Die **Aufenthaltserlaubnis** zur Beschäftigung als Pflegehilfskraft ([§ 19c Abs. 1 AufenthG](#)  i.V.m. [§ 22a BeschV](#) ) wird für die Zeit des Arbeitsvertrags zuzüglich drei Monate erteilt. Ist Ihr Arbeitsvertrag unbefristet, erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis für maximal vier Jahre.



Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Die Zustimmung der BA wird im Visumverfahren als ein internes Behördenverfahren eingeholt. Dafür müssen Sie in der Regel nichts tun.

Wenn Sie sich noch in Ihrem Herkunftsland befinden, informieren Sie sich über den Ablauf des Visumverfahrens beziehungsweise über die Voraussetzungen für die Einreise.

Hier finden Sie eine [Übersicht](#) zur Lebensunterhaltssicherung nach Aufenthaltszwecken.



Seite drucken



URL: <https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-erkennung/visaarten/weitere/sonderregelung-pflegehilfskraefte>

Datum: 2026-10-20 18:41:26 GMT